Gemeinde LANG

Gemeindeadresse: Lang Nr. 6, 8403 Lang, Tel: 03182 - 7108, Fax: 03182 - 7108 4
E-Mail: gde@lang.steiermark.at, www.lang.gv.at

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Lang, 11.04.2014

GZ: ABT13-10.10-E48/2014-47
Entwurf einer Verordnung der Stmk. Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird; Begutachtung und Auflage gem. § 14 Stmk. ROG 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr LR Dr. Kurzmann!

Die Gemeinde Lang lehnt den Entwurf zur oben genannten Verordnung ab, da mit dieser Verordnung den Gemeinden insgesamt jede Entwicklung genommen wird. Die viel zitierte „Entsiedelung des ländlichen Raums“ wir mit dieser Verordnung erst rechtlich möglich gemacht. Besondere Punkte aus Sicht der örtlichen Raumplanung sind folgende:

1. §3(4)

„(4) Bei der Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten und aus Anlass der Revision sind gemäß § 22 Abs. 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes LGBl. Nr. 49/2010, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, im Hinblick an die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr werktags vier Kurse pro Tag und Richtung als Mindesterschließungskriterium erforderlich.“

Auszug aus den Erläuterungen:

Bereits festgelegte Siedlungsschwerpunkte in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden örtlichen Entwicklungskonzepten sind davon nicht betroffen und bedingen auch keine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Siedlungsschwerpunkte sind jedoch bei einer Neufestlegung bzw. im Rahmen der nächsten Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes im Hinblick auf dieses Mindesterschließungskriterium hin zu überprüfen und ***gegebenenfalls auch aufzuheben****.*

Einwand:

1.) dieser Punkt ist generell Abzulehnen da wie schon gesagt die jetzige Regeleung in den ländlichen Bereichen kaum Neuausweisungen möglich sind, mit dieser Regelung wäre jeder weitere Entwicklung verhindert!

2.) Aus den angeführten Erläuterungen kann ebenso abgeleitet werden, dass im Zuge der nächsten Revision alle derzeit lt. genehmigten ÖEK festgelegten Siedlungsschwerpunkte, welche keinen Nachweis des öffentlichen Verkehrs (werktags 4 Kurse pro Tag und Richtung!!) erbringen können im Zuge der folgenden Revision nicht mehr als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen werden dürfen, was massive Nachteile auf die Gemeinden nach sich ziehen würde *(so manche Randgemeinde wird nicht einmal im überörtlichen Schwerpunktsbereich diesen Nachweis erbringen können)*.

2. zu Erläuterungen „2. Inhalt“

Gemäß § 11 Abs. 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 – StROG, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, ***können*** *in einem Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung ausgewiesen werden, wenn Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft überschritten werden.* ***Innerhalb der Vorranggebiete sind jene Gebiete abzugrenzen,*** *in welchen den Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen eine wesentliche Bedeutung für die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zukommt.*

Erforderliche Klarstellung:

- Entspricht die Abgrenzung der Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung der Abgrenzung lt. Luftreinhalteverordnung (für Leibnitz => gesamter Bezirk!) oder gibt es detailliertere Pläne und wo sind diese verfügbar?
- Durch wen hat die Abgrenzung innerhalb der Vorrangebiete, betreffend der Einschränkungen für Raumheizungen zu erfolgen?

Weites schließen wir uns ebenso dem Einwand des GEMEINDEBUND STEIERMARK vollinhaltlich an. Wir fordern wie eingangs erwähnt um Korrektur des Entwurfs um eine weitere Urbanisierung der Steiermark zu verhindern.

Hochachtungsvoll

Bgm. Joachim Schnabel